

Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel des Aufbaus und der Etablierung eines Kompetenzzentrums für barrierefreie IT in **[Name der Landesverwaltung / des Unternehmens / der Institution]**

Vertragspartner:

Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V., Frauenbergstr. 8, 35039 Marburg als Träger des Projekts BIT inklusiv, vertreten durch seinen Vorsitzenden Uwe Boysen, dieser vertreten durch den Geschäftsführer Michael Herbst,

[Name, Anschrift des Vertragspartners]

vertreten durch **[Name der / des Unterzeichnungsberechtigten]**

Präambel

Die Kooperationspartner stimmen darüber ein, dass die barrierefreie Gestaltung innerbetrieblicher Informations- und Kommunikationstechniken eine wesentliche Voraussetzung für eine inklusive Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ist. Zudem leistet eine barrierefreie Informationstechnik einen wichtigen Beitrag zur Beschäftigungssicherung im Sinne des SGB IX sowie zur gleichberechtigten beruflichen Teilhabe behinderter Menschen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

Das vom Deutschen Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. (DVBS) durchzuführende und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie den NRW-Landschaftsverbänden geförderte Projekt „BIT inklusiv – Barrierefreie Informationstechnik für inklusives Arbeiten“ (BITi) unterstützt aktiv den Aufbau und die dauerhafte Etablierung von Kompetenzzentren für barrierefreie IT.

Mit dem Aufbau des „Kompetenzzentrums barrierefreie IT“ **[Bezeichnung der Partner-Einrichtung]** sowie der Qualifizierung dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird dort das Ziel verfolgt, die Voraussetzungen zu schaffen, damit die IT- und Kommunikationssysteme auf Dauer schrittweise barrierefrei werden.

§ 1 Zielsetzung

- (1) Gemeinsames Ziel ist es, die barrierefreie IT nachhaltig in den innerbetrieblichen Strukturen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern zu verankern.
- (2) Die Kooperationspartner unterstützen gemeinsam die notwendigen Maßnahmen bei der barrierefreien Arbeitsstätten- und Arbeitsplatzgestaltung, damit bereits bei der Planung von Informations- und Kommunikationssystemen die Zugänglichkeitsanforderungen konsequent Eingang in die IT-Entwicklung finden.
- (3) Die Kooperationspartner schaffen gemeinsam die Voraussetzungen dafür, dass Entscheidungsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb und außerhalb des „Kompetenzzentrums barrierefreie IT“ und bei Auftragsarbeiten innerhalb **[der Part-**

ner-Einrichtung] über das Know-how zur Umsetzung barrierefreier IT verfügen.

- (4) Die in der BITi-Projektkurzdarstellung enthaltenen Ziele und Aufgabenstellungen, die sich auf die Unterstützung durch BITi von Kompetenzzentren für barrierefreie IT beziehen, sind Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung.
- (5) Über die in dieser Vereinbarung beschriebene Kooperation hinaus, erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Integrationsämtern in der Region.
- (6) Wirtschaftliche Aktivitäten **[der Partner-Einrichtung]** außerhalb der Aufgabenstellung dieser Kooperation bleiben von den Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2 Leistungserbringung

A Leistungen BITi

- (1) BITi liefert Know-how-Transfer, Beratungs-, Qualifizierungs- sowie Qualitätssicherungsleistungen und damit die Grundlagen zur nachhaltigen Sicherstellung barrierefreier IT in **[der Partner-Einrichtung]**.
- (2) BITi entwickelt gemeinsam mit dem „Kompetenzzentrum barrierefreie IT“ ein bedarfsgerechtes, umfassendes und modular gegliedertes Konzept zur Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kompetenzzentrum barrierefreie IT sowie zur Nutzung für die Schulung von unterschiedlichen Zielgruppen innerhalb **[der Partner-Einrichtung]**.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kompetenzzentrum barrierefreie IT werden von BITi in die Lage versetzt, die im Rahmen des BIK@work-Projekts entwickelten betrieblichen Maßnahmen (www.bik@work.de) und das BITV-Testverfahren von BIK (www.bitvtest.de) sowie die von BITi zu entwickelnden Testverfahren auf Dauer selbstverantwortlich anwenden zu können.
- (4) Grundlage der Leistungen von BITi ist das gemeinsam erarbeitete Qualifizierungskonzept samt Arbeits- und Zeitplanung. Diese sind Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 1).
- (5) Zentraler Ansprechpartner und Koordinator von BITi ist Karsten Warnke. Für Einzelprojekte dieser Vereinbarung werden einzelne eigenverantwortliche Ansprechpartner benannt.

B Leistungen [der Partner-Einrichtung]

- (1) Die [Partner-Einrichtung] verpflichtet sich, IT-Personal für den Aufbau und für den dauerhaften Betrieb eines Kompetenzzentrums barrierefreie IT in **[der Partner-Einrichtung]** auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Zentraler Ansprechpartner und Koordinator des Kompetenzzentrums barrierefreie IT für BITi ist **[Name]**. Für Einzelprojekte dieser Vereinbarung können andere Ansprechpartner benannt werden.

§ 3 Zertifizierung

- (1) BITi stellt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kompetenzzentrums barrierefreie IT Leistungsnachweise aus. Diese dienen als Nachweis, dass die erforderlichen rechtlichen sowie technischen Grundlagen der barrierefreien Gestaltung von IT-Anwendungen und elektronischen Dokumenten und die Anwendung von Prüfinstrumenten zur Qualitätssicherung vermittelt worden sind.
- (2) Die nachzuweisenden Kompetenzen sind der „Übersicht Zeit- und Themenplan bis zur Anerkennung“ des Qualifizierungskonzeptes (Anlage 1) zu entnehmen.
- (3) Mit der Erteilung von Leistungsnachweisen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, gemäß in der Qualifizierungskonzeption (Anlage 1) näher beschriebenen Anforderungen, erfüllt das Kompetenzzentrum barrierefreie IT zugleich eine Voraussetzung zur Anerkennung als „Kompetenzzentrum barrierefreie IT“ im Sinne des Projektauftrages von BITi und der Kooperationsvereinbarung zugrundeliegenden Präambel und Zielsetzungen.
- (4) Eine weitere Voraussetzung für die **Zertifizierung als** „Kompetenzzentrum barrierefreie IT“ sind begonnene Sensibilisierungsmaßnahmen unterschiedlicher Zielgruppen (Entscheidungsträger, Angehörige von IT-Abteilungen und Online-Redaktionen sowie Mitglieder von Interessenvertretungen) in der **[Partner-Einrichtung]** durch das Projekt-Team BIT inklusiv.
- (5) Nach erfolgter Anerkennung als Kompetenzzentrum durch BITi gehen die Rechte und Pflichten zur Zertifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Multiplikatoren auf das Kompetenzzentrum barrierefreie IT über.

§ 4 Zusammenarbeit

- (1) Die Kooperationspartner legen großen Wert auf eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit.
- (2) Die Kooperationspartner vereinbaren, an gemeinsam terminlich und inhaltlich abgestimmten Planungs- und Koordinationssitzungen, die von BITi bzw. dem Kompetenzzentrum barrierefreie IT einberufen werden, nach Maßgabe des Projektfortschritts teilzunehmen.
- (3) Die Kooperationspartner verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung (Verschwiegenheit) der ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung überlassenen oder zugänglich gewordenen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen, Daten oder Kenntnisse.
- (4) Hinsichtlich der Nutzungsrechte an den urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen, die durch das Projekt BITi geschaffen werden, gelten die entsprechenden Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides des BMAS.

§ 5 Kosten

- (1) BITi erbringt Leistungen für die **[Partner-Einrichtung]** im genannten Zeitraum unentgeltlich. Weitere Ansprüche von **[Name der Partner-Einrichtung]** gegenüber BITi bestehen darüber hinaus nicht.
- (2) **[Name der Partner-Einrichtung]** stellt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die

Teilnahme an Sitzungen, Beratungen, Workshops und Informationsveranstaltungen usw. frei. Dafür entstehen BITi keine Kosten.

- (3) **[Name der Partner-Einrichtung]** übernimmt die Kosten, die aus der Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen entstehen.
- (4) BITi führt keine Programmier- oder Layout-Arbeiten durch.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Einhaltung der im Bundesdatenschutzgesetz genannten Ziele der Datensicherung durch technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik. Dies gilt auch für den Fall, dass Dritte mit Teilarbeiten zur Auftrags erledigung betraut werden.
- (2) BITi wird insbesondere die an der Durchführung beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften verpflichtet und für die Sicherheit und den Schutz der anfallenden personenbezogenen Daten ausreichende organisatorische Maßnahmen ergreifen. Auf Wunsch erhält **[Name der Partner-Einrichtung]** von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von BITi eine unterschriebene Datenschutzerklärung.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung durch die Kooperationspartner und endet am 30.06.2015, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die Kooperationspartner sind berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von vier Wochen vorzeitig zu kündigen.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Jegliche Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarung im Übrigen nicht berührt.
- (3) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Kooperation möglichst nahe kommt, die die Kooperationsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Marburg / **[Ort der Partner-Einrichtung]**, den

Deutscher Verein der Blinden und
Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.

[Name der Partner-Einrichtung]

Michael Herbst (Geschäftsführer)

Name (Funktion)